

Geschäftsordnung des Konvents der Technischen Hochschule Darmstadt.

Die Geschäftsordnung des Konvents der Technischen Hochschule Darmstadt vom 22.3.1975 - V A 3.1 - 412/4 - 135 - wird mit den am 7.11.1984 und 30.10.1985 beschlossenen Änderungen neu bekanntgemacht:

§ 1 Einberufung, Sitzungstermine, Tagesordnung

- (1) Bei der Einberufung des Konvents soll eine Frist von sechs Tagen eingehalten werden.
- (2) Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom Konventsvorstand festgelegt.
- (3) Die Tagesordnung ist vom Konvent zu genehmigen. Der Konvent kann dabei beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte zu ändern. Dies kann auch nach erfolgter Genehmigung noch geschehen.

§ 2 Vorschläge zur Tagesordnung

- (1) Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Konventssitzung beim Konventsvorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung müssen entweder vom Sprecher einer im Konvent vertretenen Liste oder von drei Mitgliedern des Konvents unterzeichnet sein. § 14 Abs. 5 HUG bleibt unberührt.
- (3) Rechtzeitig eingegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechen, müssen vom Konventsvorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Dringende Initiativen werden noch auf eine bereits festgelegte oder genehmigte Tagesordnung gesetzt, solange diese nicht erledigt ist; Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Dringlichkeit einer Initiative entscheidet der Konvent mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 3 Formelle Anfragen an den Präsidenten

- (1) Jedes Konventsmitglied kann mit Unterstützung von zwei weiteren Mitgliedern vom Präsidenten Auskunft über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung verlangen.
- (2) Die Fragen sind beim Konventsvorstand schriftlich einzureichen. Sie sollen so gehalten sein, daß sie vom Präsidenten in kurzer Form beantwortet werden können.
- (3) Der Konventsvorstand soll im Benehmen mit dem Präsidenten die Beantwortung der Anfrage auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Konvents setzen.
- (4) Verzichtet der Konvent auf eine mündliche Beantwortung, so ist die Antwort des Präsidenten dem Protokoll beizufügen.

§ 4 Konventsvorstand

- (1) Die erste Sitzung des neugewählten Konvents wird vom bis dahin amtierenden Konventsvorstand zum nächstmöglichen Termin einberufen.
- (2) Der Konvent wählt in seiner ersten Sitzung den Konventsvorstand gemäß § 26a der Wahlordnung der THD.
- (3) Der neugewählte Konventsvorstand übernimmt sein Amt unmittelbar nach der Wahl.

§ 5 Aufgaben des Konventsvorstandes

- (1) Der Konventsvorstand bereitet die Konventssitzungen vor und bestimmt den jeweiligen Sitzungsvorstand.
- (2) Der Konventsvorstand trifft Regelungen über seine Geschäftsführung.

§ 6 Sitzungsvorstand

- (1) Die Sitzungen des Konvents werden vom Konventsvorstand geleitet. Der Konventsvorstand bestimmt den jeweiligen Sitzungsvorstand, der aus drei Mitgliedern des Konventsvorstandes besteht. Diese Aufgaben sollen von allen Mitgliedern des Konventsvorstandes turnusgemäß wahrgenommen werden.
- (2) Die Beisitzer unterstützen den Sitzungsleiter. Sie haben insbesondere die Rednerliste zu führen, bei namentlicher Abstimmung die Namen der Konventsmitglieder aufzurufen, die Stimmabgabe festzustellen und die Stimmen zu zählen.

§ 7 Geschäftsstelle des Konventsvorstandes

Die Geschäftsstelle des Konventsvorstandes befindet sich beim Amt des Präsidenten.

§ 8 Einladung zu den Konventssitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Konvents werden die Mitglieder des Konvents, der Präsident und die Mitglieder des Senats schriftlich unter Angabe von Ort, Beginn und vorläufiger Tagesordnung eingeladen.

(2) Auf Beschluß des Konvents oder des Konventsvorstandes können darüber hinaus zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen als Gäste hinzugezogen werden.

(3) In Angelegenheiten, die die Ständigen Ausschüsse betreffen, sollen die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse als Gäste eingeladen werden.

§ 9 Dauer der Konventssitzungen

(1) Die Dauer einer Konventssitzung beträgt in der Regel höchstens drei Stunden.

(2) Wird eine länger dauernde Sitzung erforderlich, ist hierauf nach Möglichkeit in der Einladung hinzuweisen. Der Konvent entscheidet über die Verlängerung der Sitzungsdauer.

§ 10 Ausschluß der Öffentlichkeit

Berät der Konvent über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit oder tagt er in nichtöffentlicher Sitzung, so dürfen nur die in § 8 Abs. 1 sowie die vom Konventsvorstand zugelassenen Personen im Sitzungssaal anwesend sein. Wird gegen die Zulassung aus der Mitte des Konvents Einspruch erhoben, entscheidet der Konvent.

§ 11 Eröffnung und Schluß der Sitzung

Der Sitzungsvorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Will sich ein Mitglied des Sitzungsvorstandes an der Beratung als Redner beteiligen, so muß es während dieser Zeit den Vorsitz oder Beisitz im Sitzungsvorstand abgeben.

§ 12 Vertagung

(1) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluß des Konvents vertagt werden. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Vertagung soll vom Konventsvorstand gleichzeitig der Termin für die Fortsetzung der Sitzung bekanntgegeben werden.

§ 13 Eröffnung der Beratung

(1) Der Sitzungsvorstand hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Der Konvent kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.

§ 14 Schluß der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt der Sitzungsvorstand die Beratung.

(2) Die Rednerliste oder die Beratung insgesamt kann auf Beschluß des Konvents geschlossen werden. Über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist vor einem Antrag auf Schluß der Beratung abzustimmen. Anträge auf Schluß der Rednerliste oder der Beratung gehen Anträgen auf Vertagung vor. Vor der Abstimmung über solche Anträge ist zumindest einem Redner, der dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen; mehr als 5 Wortmeldungen dazu werden nicht zugelassen.

(3) Ist zu einem Gegenstand die Beratung abgeschlossen, so ist alsbald die Abstimmung vorzunehmen oder, falls eine Abstimmung nicht in Betracht kommt, der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären.

§ 15 Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Konvent kann beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. § 14 Abs. 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederhol werden.

(3) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt.

§ 16 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Wünscht ein Mitglied des Konvents zu sprechen, so meldet er sich beim Sitzungsvorstand zu Wort.

(2) Der Sitzungsvorstand bestimmt die Reihenfolge der Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen, Abweichungen von der Rednerliste sind mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

§ 17 Fragen an den Präsidenten

(1) Zur Beantwortung von Fragen an den Präsidenten oder seine Vertreter kann der Sitzungsvorstand von der Reihenfolge der Rednerliste abweichen.

(2) Mit Zustimmung des Konvents können Fragen an den Präsidenten oder seine Vertreter auch von deren Beauftragten beantwortet werden.

§ 18 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Außer der Reihe können Mitglieder des Konvents bis zum Schluß der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern oder um Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

(2) Liegt ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, so ist dazu nur eine Gegenrede zulässig.

§ 19 Persönliche Bemerkungen

(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort in der Regel erst nach Schluß der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.

(2) Protokollerklärungen zum Resultat der Abstimmung bleiben zulässig.

§ 20 Zwischenfragen

Der Sitzungsvorstand kann mit Zustimmung des Redners Konventsmitgliedern, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein.

§ 21 Unterbrechung der Sitzung auf Antrag

- (1) Der Konvent kann auf Antrag von drei Mitgliedern die Sitzung für eine bestimmte Dauer unterbrechen, um sachdienliche interne Beratungen des Verhandlungsgegenstandes zu ermöglichen.
- (2) Die Unterbrechungszeit wird nicht auf die Regeldauer der Sitzung (§ 9) angerechnet.

§ 22 Unterbrechung der Sitzung bei Störungen

- (1) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht und der Sitzungsvorstand sich kein Gehör verschaffen kann, so hat er die Sitzung zu unterbrechen. Zum Zeichen der Unterbrechung verläßt der Sitzungsvorstand den Vorstandstisch.
- (2) Unmittelbar nach einer Unterbrechung der Sitzung tritt der Konventsvorstand zusammen und beschließt darüber, wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung sollen sich die Mitglieder des Konvents zur Verfügung halten.

§ 23 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Sitzungsvorstand stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit des Konvents fest.
- (2) Wird die Beschlußfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt.

§ 24 Folgen der Beschlußunfähigkeit

- (1) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Sitzungsvorstand die Sitzung sofort aufzuheben und nach Möglichkeit Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.
Die Tagesordnung der nächsten Sitzung muß die nicht erledigten Punkte der aufgehobenen Sitzung enthalten.
- (2) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) Der Sitzungsvorstand stellt bei Abstimmungen die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, so entscheidet der Konvent.
- (2) Werden zu einem Antrag mündlich Abänderungen beantragt, so ist die Abstimmung so lange auszusetzen, bis der Abänderungsantrag schriftlich vorliegt.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- (4) Soweit bei einem Beschluß oder einer Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Sitzungsvorstand durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (5) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.
- (6) Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, so soll zunächst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten geht, bei Abänderungsanträgen zunächst über den Antrag, der von der Vorlage am weitesten abweicht.
- (7) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (8) Über Angelegenheiten, die unter dem Tagesordnungspunkt 'Verschiedenes' behandelt werden, können keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 26 Zweifel über das Abstimmungsergebnis

Wird das vom Sitzungsvorstand festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt.

§ 27 Namentliche Abstimmung

(1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder findet eine namentliche offene Abstimmung statt. Sie kann bis zur Eröffnung der Abstimmung auf Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Konventsmitglieder. Die anwesenden Mitglieder haben beim Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten.

Das namentliche Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 28 Wahlen

(1) Der Konvent wählt:

1. den Präsidenten
 2. den Vizepräsidenten
 3. die Mitglieder des Konventsvorstandes
 4. die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse
 5. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- in geheimer Wahl.

(2) In sonstigen Fällen (zum Beispiel Nominierung von Kommissionsmitgliedern, Arbeitsgruppen u. ä.) beschließt der Konvent auf Antrag über die Form der Abstimmung.

§ 28 a

(1) Bei einer geheimen Abstimmung werden die Mitglieder des Konvents alphabetisch nach Anwesenheitsliste aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt in Wahlkabinen mit verdeckten Stimmzetteln.

(2) Abgesehen von den gesetzlich oder in der Wahlordnung vorgesehenen geheimen Abstimmungen kann der Konvent im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder beschließen, daß über einen Antrag geheim abgestimmt wird.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch mindestens drei Mitglieder des Konventsvorstandes. Die Wahlzettel müssen bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt werden.

(4) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht einem Verlangen auf namentliche offene Abstimmung vor.

§ 29 Sachanträge

Sachanträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen.

§ 30 Anzahl der Lesungen

- (1) Anträge werden in der Regel in einer Lesung beraten.
- (2) Satzungsentwürfe werden in zwei Lesungen beraten.

§ 31 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung des Konvents wird ein Protokoll angefertigt. Es muß den Wortlauf der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten.
- (2) Die eingereichten Sachanträge sind vom Konventsvorstand aufzubewahren.
- (3) Das Protokoll soll spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung allen antragsberechtigten Sitzungsteilnehmern zugeleitet werden. Zugleich wird es an den Anschlagtafeln des Konvents ausgehängt.
- (4) Berichtigungen des Protokolls sind binnen einer Woche schriftlich beim Konventsvorstand vorzubringen. Stimmt der Konventsvorstand der Berichtigung zu, teilt er sie dem Konvent auf seiner nächsten Sitzung mit.
- (5) Kommt eine Einigung zwischen Antragsteller und Vorstand nicht zustande oder widerspricht ein Konventsmitglied unmittelbar nach Mitteilung im Konvent der beabsichtigten Änderung, entscheidet der Konvent.

§ 32 Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Der Konvent kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Konvent.

§ 33 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 13.5.1986

Der Präsident
der Technischen Hochschule Darmstadt

W. W. W.

1155

Teil-Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt für die Wahl zum Senat im Wintersemester 1999/2000

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich die vom Konvent der Technischen Universität Darmstadt am 3. November 1999 beschlossene Änderung der Wahlordnung befristet bis zum 31. März 2001.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 5. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 — 410/03 (2) — 324
St.Anz. 47/1999 S. 3483

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat gem. § 38 Abs. 2 HHG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2

Anpassungen

(1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 7 Abs. 3 und 4 HHG):

1. Professorinnen und Professoren gem. § 75 HHG, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe) sowie die wissenschaftlichen Mitglieder, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 76 HHG erfüllen und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind,
2. die Studierenden,
3. Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder),
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik (administrativ-technische Mitglieder), soweit sie zu Nr. 3 und 4 hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfasst.

(2) Bei der Wahl sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden.

Wahlen zum Senat

§ 3

Der Konventsvorstand bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Senat gebildet werden soll. Hierzu lädt er die Mitglieder des Konvents 8 Tage vorher schriftlich ein. Die Unterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Sitzung über die Benennung der Mitglieder des Senats teilt der Konventsvorstand den Vertrauensleuten der Liste mit, wieviele Sitze jeder Liste zustehen.

(2) Den Vorschlagslisten werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.

(3) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach Abs. 2 zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. Bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur aufgrund von ganzen Zahlen zugeteilte Lose vorhanden sind, entscheidet das Los.

(4) Wird ein Senatssitz während der Amtsperiode frei, wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode Mitglied. Von der Liste, der die oder der Ausgeschiedene und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter angehören, ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu benennen. Die Nominierung ist von der Vertrauensfrau oder dem Vertrauensmann der Liste gegenüber dem Konventsvorstand bekannt zu geben. Im Falle einer Beurlaubung oder Abordnung im Sinne des § 26 Abs. 3, 6 und 7 der Wahlordnung von 1997 gilt die vorstehende Regelung nur für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 5

Aufgrund des § 79 HHG in der Fassung vom 28. März 1995 gehören die Dozentinnen/Dozenten (Beamtinnen/Beamte auf Zeit) mitgliedschaftsrechtlich zur Professorengruppe, die Dozentinnen/Dozenten (Beamtinnen/Beamte auf Widerruf) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des Jahres 2008 gemäß § 115 Abs. 1 HHG außer Kraft.

§ 6

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. November 1999

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

1115

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung der Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuern vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von neun vom Hundert. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchen-

steuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, BStBl. I S. 773, Hessisches Ministerium der Finanzen — S 2444 A — 7 — II B 2 a —) gelten für 1998 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

- b) Kirchensteuern vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert.
c) Kirchgeld bis zu 12,— Deutsche Mark als festes und von 6,— Deutsche Mark bis 30,— Deutsche Mark als gestaffeltes Kirchgeld.

Wiesbaden, 23. September 1997

Hessisches Kultusministerium

I B 1.1 — 873/6/4 — 3 — 16

St.Anz. 42/1997 S. 3101

1116

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 2. Juli 1997

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die vom Konvent der Technischen Hochschule am 27. November 1996 und 2. Juli 1997 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung.

Die Neufassung wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. August 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 410/03 (2) — 16

St.Anz. 42/1997 S. 3101

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen
- zum Konvent
 - zu den Fachbereichsräten (FBR)
 - zum Senat
 - zu den Ständigen Ausschüssen
 - zu den Fachbereichsausschüssen
 - zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten
 - zum Konventsvorstand
 - sowie für die Wahl des Universitätspräsidenten
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder nach Abs. 1 a, b und f beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 c, d und e beginnt sechs Wochen später.

I. Wahlen zum Konvent

§ 2

Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.
- (3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.
- (4) Die Wahlen werden an nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen durchgeführt.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
- der Wahlvorstand,
 - der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers bestellt der Präsident den Wahlleiter; der Wahlleiter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden (§ 7).
- (4) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (6) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

§ 4

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder.
- (2) Dem Wahlvorstand gehört je ein Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen an (§ 14 Abs. 2 HUG).
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent jeweils zu Beginn des Sommersemesters dem Konventsvorstand benannt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Konventsvorstand benannt. Die nach Satz 1 Benannten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem auf die Benennung folgenden Wintersemester.
- (7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
- (8) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (9) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 HHG.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich (§ 16 Abs. 5 Satz 2 HHG). Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.
- (3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
 1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
 2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
 3. die Bildung von Stimmbezirken,
 4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
 5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnis,es,
 6. Berichtigung des Wählerverzeichnis,es,
 7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 8. die Zuteilung der Sitze,
 9. Wahlanfechtungen.
- (4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.
- (5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich, § 9 Abs. 4 HUG gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.
- (6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen. Vorschlagslisten werden ohne Geburtsdatum und Matrikelnummer der Bewerber veröffentlicht.
- (7) Die Wahlbekanntmachung mit den Beschlüssen des Wahlvorstandes über Termine und Ausschlussfristen ist mindestens drei Wochen vor Ablauf der ersten Frist zu veröffentlichen.

§ 6

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich (§ 16 Abs. 1 HHG). Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung.
- (2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnis,es, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl.

§ 7

Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden vom Wahlvorstand eingesetzt.

§ 8

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 HUG);
 1. Professoren nach § 39 HUG und die Hochschuldozenten (Professoren);
 2. Die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitarbeiter).
 3. die Studenten,
 4. die sonstigen Mitarbeiter, soweit sie zu Nr. 2 und 4 hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.
- (2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.
- (3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.
- (4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 2 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.
- (5) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Auf besonderen, bis drei Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu

stellenden Antrag kann der Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen und ist in das Wählerverzeichnis einzutragen.

§ 9

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 6 HHG kann der wahlberechtigte sonstige Mitarbeiter vor der Aufstellung von Wahlvorschlägen eine Entscheidung des Präsidenten der THD über den Umfang seines Stimmrechts verlangen. Ein entsprechender Antrag ist zwei Wochen vor dem Termin zur Einreichung von Vorschlagslisten (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) beim Präsidenten einzureichen. Die Entscheidung des Präsidenten ist dem sonstigen Mitarbeiter innerhalb einer Woche bekanntzugeben. Die vom Wahlvorstand festzusetzenden Fristen nach § 5 Abs. 3 müssen diese Fristen berücksichtigen.

§ 10

Drittmittelbedienstete

Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter sind mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Hochschule gleichgestellt und besitzen damit das aktive und das passive Wahlrecht.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 16 Abs. 1 HHG). Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 2 HUG in vier Gruppen:

Gruppe I = Professoren

Gruppe II = wissenschaftliche Mitarbeiter

Gruppe III = Studenten

Gruppe IV = sonstige Mitarbeiter

- (2) Das Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegen haben.

- (3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldung für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

- (4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis ist im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung bis zu drei Wochen vor Offenlegung des Wählerverzeichnis,es möglich. Gleichfalls wird ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein sonstiger Mitarbeiter nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt.

Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem in diesem Absatz genannten Zeitpunkt, so kann bis zum dritten Tag vor der Wahl auf Beschluß des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis berichtigt werden. Ansonsten übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

- (5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

- (6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnis,es Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt.

- (7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnis,es Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern er nicht inzwischen aus seinem Dienstverhältnis an der THD ausgeschieden ist. Er kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

- (9) Nach Schließung des Wählerverzeichnis,es bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 12

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnis,es

- (1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung

in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigung können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält bei Wahlberechtigten aus den Gruppen I, II und IV den Namen, den Vornamen und das Geburtsjahr. Bei Wahlberechtigten aus der Gruppe III enthält es Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnort.

§ 13

Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 14

Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe (§ 4 Abs. 2 HUG) benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsjahr und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der er tätig ist oder studiert.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerber umfaßt oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Bei Wahlen nach § 1 b) bis f) sind Mindestbewerberszahlen und Unterstützer nicht erforderlich. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidierte, auch selbst unterstützen; eine andere Liste kann er nicht unterstützen.

Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zugelassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechschlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine oder in Druckschrift eingetragen werden.

§ 15

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 14 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; hierzu sind die Vertrauensmänner der Listen einzuladen. Der Wahlvorstand kann die Listen bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen jeder Gruppe wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 16

Persönlichkeitswahl

Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Falle werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 17

Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 4 HHG). Die Wahlbenachrichtigung soll darüber hinaus den Termin für die Einreichung der Vorschlagslisten (14) und die Termine für die Briefwahl und die Urnenwahl enthalten.

(2) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

(3) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigefügt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

(4) Im übrigen sind die Wahltermine, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Hochschule rechtzeitig bekanntzumachen.

Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 18

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(2) Für jede Gruppe (§ 8 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummer (§ 15 Abs. 7) unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle oder Fachbereich der an erster bis dritter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 19

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 20

Briefwahl

(1) Auf Antrag werden dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) 1 Wahlschein mit anhängender „Erklärung zur Briefwahl“
- b) 1 Stimmzettel je Wahl,
- c) 1 Wahlumschlag (farbig)
- d) 1 Wahlbriefumschlag (weiß)

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen durch Zukleben. Er unterschreibt mit Ortsangabe und Datum die auf dem Wahlschein aufgedruckte Erklärung und steckt den Wahlschein mit dieser Erklärung und den verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Den verschlossenen Wahlbrief gibt er zur Post oder wirft ihn in einen in den beiden Mensen, im Audimax und im Wahlamt aufgestellten Wahlbriefkasten.

(3) Für die Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Briefwahl festgesetzten Zeit

- a) dem Wahlamt durch die Post zugegangen ist, oder
- b) in einen der nach Abs. 2 aufgestellten Wahlbriefkasten eingeworfen worden ist.

Es gilt nicht die Aufgabezeit bei der Bundespost.

(4) Die beim Wahlamt eintreffenden Wahlbriefe sind bis zur Auszählung ungeöffnet und sicher aufzubewahren. An den letzten zwei Tagen vor Ablauf der Briefwahl, spätestens jedoch vor Beginn der Urnenwahl, werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet. Ist der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene Wahlumschlag vorhanden, wird die rechtswirksame Wahlbeteiligung durch Abhaken im Wählerverzeichnis registriert und der ungeöffnete Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt, wo er bis zur Auszählung aller Stimmzettel aufbewahrt wird. Wahlbriefe, die dem verschlossenen Wahlumschlag oder den Wahlschein mit unterschriebener Wahlklärung nicht enthalten, gelten nicht als Stimmabgabe; sie sind der Wahlniederschrift beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind aufzubewahren.

(5) Auf den verspätet eintreffenden Wahlbriefen vermerkt der Leiter des Wahlamtes unter Beifügung seines Handzeichens Tag und Uhrzeit des Eintreffens und verwahrt sie ungeöffnet mindestens sechs Wochen.

§ 20 a

Urnenwahl

(1) Allen Wahlberechtigten, die sich nicht an der Briefwahl beteiligen, wird an den vier nächsten Arbeitstagen nach der Briefwahl Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen. Über die Öffnungszeiten der Urnenwahl beschließt der Wahlvorstand.

(2) Zur Urnenwahl soll der Wähler seine Wahlberechtigung nach Möglichkeit durch Vorlage der Benachrichtigung nach § 17 Abs. 1 nachweisen; auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

(3) Zur unbeobachteten Stimmabgabe (Ankreuzen des Stimmzettels) ist eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist der Wähler im Wählerverzeichnis abzuhaken.

§ 21

Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Soweit der Wahlvorstand nicht anders beschließt, erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses im Auditorium Maximum.

(2) Für die Auszählung werden die einzelnen Fachbereiche je nach Größe an Zählischen zusammengefaßt. Jeder Zählisch ist mit mindestens vier Wahlhelfern (Zählern) zu besetzen. Sie werden auf Weisung des Wahlvorstandes tätig und sind für die ordentliche Auszählung verantwortlich. Durch ihre Unterschrift auf den Zählpapieren bestätigen sie die Richtigkeit ihrer Zählung. Personen, die nicht mit der Auszählung beauftragt sind, ist der unmittelbare Aufenthalt an den Zähl- und Vorstandstischen nicht gestattet.

(3) Auf Anweisung des Wahlvorstandes werden die Urnen geöffnet und ihr Inhalt wird auf die Zählische entleert. Die Wahlumschläge werden gezählt, die Zahl der Wahlumschläge wird mit der zuvor festgestellten Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgehakten Stimmen (Haken) verglichen. Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist nochmals zu zählen. Das dann festgestellte Ergebnis ist, wie alle nachfolgenden Feststellungen, in das Zählerprotokoll einzutragen.

(4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und nach den einzelnen Wahlgängen (Konvent, Fachbereichsrat, Stupa, Fachschaft) geordnet und das weitere Zahlverfahren in dieser Reihenfolge abgewickelt.

(5) Leere Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe; sie werden gesondert verwahrt und sind dem Wahlvorstand als Anlage zur Wahlniederschrift zu übergeben. Leere Wahlumschläge oder Wahlumschläge, die bei gemeinsamen Wahlen nicht alle Stimmzettel enthalten, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und gesammelt dem Wahlvorstand als Anlage zur Wahlniederschrift zu übergeben.

(6) Leere Wahlumschläge sind von der Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis abzusetzen. Ebenso ist für die betreffende Wahl zu verfahren, wenn ein Stimmzettel dazu im Wahlumschlag nicht vorhanden ist.

(7) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten,

(8) Mehrere in einem Wahlumschlag zur gleichen Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig. Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit dem Zahlbezirk und mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben.

(9) Die bei Verhältnis-/Listenwahl auf jede Vorschlagsliste und die bei Persönlichkeitswahl auf den einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen werden, unabhängig voneinander, von zwei Wahlhelfern mittels Strichliste ermittelt. Die von den Zählern unterzeichneten Strichlisten sind vom Wahlvorstand der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften der Wahlauschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das Wahlergebnis fest:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Wähler nach dem Wählerverzeichnis,
- c) Zahl der Wahlumschläge,
- d) Zahl der Stimmzettel,
- e) Wahlbeteiligung in Prozenten,
- f) Stimmabgabe gültig,
- g) Stimmabgabe ungültig,
- h) Zahl der auf die einzelnen Listen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen.

§ 23

Zuteilung der Mandate

(1) Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zuzuteilen sind. Sind zwei oder mehrere Listen gleich stark, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Folge der Mandatzuteilung. § 34 Abs. 2 a) bis d) gilt entsprechend.

(2) Bei Persönlichkeitswahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen. Das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Wenn die eine Gruppe nach den Bestimmungen des Hessischen Universitätsgesetzes zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für diese Amtszeit dieses Organs unbesetzt; dadurch verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Organs. Sind in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze nicht besetzt, wird auf Antrag eine Ergänzungswahl in dieser Gruppe durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist nach § 25 Abs. 1 beim Wahlvorstand zu stellen und muß von einem in der Ergänzungswahl Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich am Schwarzen Brett des Wahlamtes an anderen Stellen der Hochschule bekanntzumachen, die Vertrauensmänner sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind von den Wahlhelfern zu bündeln und dem Wahlvorstand als Anlage für die Wahlniederschrift zu übergeben.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen mit allen Wahlunterlagen übergibt der Wahlvorstand dem Wahlleiter, der sie mindestens bis zum Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Gremiums aufbewahrt. Er trifft aufgrund dieser Unterlagen die ihm nach § 26 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

§ 25

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 23 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur dann statt, wenn dieser Grund bereits gemäß § 11 Abs. 6 bis 8 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

§ 26

Nachrücken von Wahlbewerbern und Stellvertretung

(1) Das Ausscheiden, die Beurlaubung oder die Abordnung eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Ist der Inhaber eines Mandats beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung sein Mandat, es sei denn, der Mandatsinhaber beantragt das Gegenteil. Ruht das Mandat, rückt der nächste Wahlbewerber aus der Liste des Beurlaubten/Abgeordneten bzw. der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl, dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist, als Stellvertreter nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Der Nachrücker verliert sein Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet, bleibt aber weiterhin Wahlbewerber.

(4) Ist der Inhaber eines Mandates ausgeschieden, rückt der nächste Wahlbewerber aus der Liste des Ausgeschiedenen bzw. der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl, dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist, nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Ein Nachrücken nach Abs. 3 ist keine Mandatzuteilung in diesem Sinne.

(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt.

(6) Ist der Inhaber eines Mandats für längere Zeit verhindert, kann er sich auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Semesters von seinem Mandat beurlauben lassen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Ist der Inhaber eines Mandats lediglich kurzfristig (in der Regel an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsterminen) an der Mandatsausübung verhindert, nimmt ein von diesem bestimmter Stellvertreter aus der gleichen Liste seine Aufgaben wahr. Der verhinderte Mandatsträger hat den von ihm bestimmten Stellvertreter so rechtzeitig zu benennen, daß er ordnungsgemäß zur nächsten Sitzung eingeladen werden kann.

§ 26 a

Wahl des Konventsvorstandes

(1) Die nach § 15 Abs. 1 HUG zu benennenden Mitglieder des Konventsvorstandes werden von den Vertretern der einzelnen Gruppen im Konvent benannt. Ist eine Einigung innerhalb der Gruppe nicht möglich, so werden die Mitglieder nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. § 16 und § 23 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Scheidet ein Mitglied des Konventsvorstandes aus, so wird ein Ersatzmitglied von der Gruppe benannt. Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Persönlichkeitswahl gewählt, so tritt als Ersatzmitglied derjenige nicht gewählte Bewerber aus der Vorschlagsliste ein, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Konventsvorstandes zeitweilig verhindert ist (Stellvertreter).

(3) Die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 HUG vorgeschriebene gemeinsame Abstimmung des Konvents über den Wahlvorschlag der Gruppe umfaßt auch die Bestätigung der nach Abs. 2 gewählten Stellvertreter bzw. Ersatzmitglieder.

Die gemeinsame Abstimmung findet nur statt, wenn der gesamte Vorstand zu Beginn einer Wahlperiode gewählt wird.

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27

Wahlen zu den Fachbereichsräten

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die §§ 1 bis 26 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 27 a

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Hierzu werden die Listennamen und darunter alle Bewerber der Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt. Der Wähler kann dabei so viele Bewerber einer Liste ankreuzen wie die jeweilige Gruppe Sitze im Fachbereichsrat zu besetzen hat. Diese Höchstzahl ist auf dem Stimmzettel deutlich zu machen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem ein Hinweis aufzunehmen, daß nur Bewerber einer Liste angekreuzt werden können und daß Stimmenthäufung auf einzelne Bewerber unzulässig ist.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt

a) durch Ankreuzen der Liste als solche, oder

b) durch Ankreuzen der Namen der Bewerber einer Liste.

Bei gleichzeitiger Stimmabgabe nach Abs. 2 a) und b) gilt die Stimmabgabe im Sinne des Abs. 2 b). Wird die Höchstzahl der jeweils anzukreuzenden Bewerber überschritten, so gilt die Stimmabgabe im Sinne des Abs. 2 a). Auf dem Stimmzettel ist der Hinweis aufzunehmen, daß durch Ankreuzen der Liste als solcher auch die Reihenfolge auf der Liste bestätigt wird.

(3) Bei der Auszählung der Stimmen zum Zwecke der Sitzzuteilung für jede Liste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zählt als jeweils eine Stimme eine gültige Stimmabgabe nach Abs. 2 a) oder eine gültige Stimmabgabe für einen oder mehrere Bewerber dieser Liste nach Abs. 2 b). § 23 Abs. 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Für die Sitzzuteilung innerhalb einer Liste sind die Stimmabgaben nach Abs. 2 a) und die gemäß Abs. 2 b) auf einzelne Bewerber entfallenden Stimmen getrennt auszuzählen. Innerhalb einer Liste wird die Hälfte der zugeteilten Sitze nach der Reihenfolge des Wahlvorschlags (gebundene Sitze), die andere Hälfte nach der Anzahl der auf die Bewerber jeweils entfallenden Stimmen vergeben. Dabei wird eine Stimme für die Liste nach Abs. 2 a) als jeweils eine Stimme für so viele Bewerber — beginnend mit Platz 1 der Vorschlagsliste — gewertet, wie die Liste Sitze nach Abs. 3 erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste. Bei ungerader Sitzzahl ist die Zahl der gebundenen Sitze nach unten abzurunden.

(5) Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so findet Persönlichkeitswahl statt. § 16 gilt entsprechend.

§ 28

Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt werden.

§ 29

Erklärung über das Wahlrecht

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem und nur in dem gleichen Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt (§§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 HHG).
- (2) Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden (§ 16 Abs. 2 HHG).
- (3) Studenten, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 16 Abs. 3 HHG).
- (4) Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird keine Erklärung bis zum Ablauf des Rückmeldetermins abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach den Regelungen, die von dem Ständigen Ausschuß I (Lehr- und Studienangelegenheiten) beschlossen sind (§ 16 Abs. 3 HHG).

§ 30

Festlegung der Zahl der zu Wählenden

- (1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 HUG.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet zugleich mit der nach § 5 Abs. 3 zu beschließenden Regelungen auch darüber, ob der Fachbereichsrat gemäß § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 HUG gebildet wird. Maßgebend für die Entscheidung ist die Zahl der zu diesem Zeitpunkt dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten der Gruppe II bis IV wird vom Wahlvorstand unter Berücksichtigung des Beschlusses nach Abs. 2 aufgrund des § 24 Abs. 2 oder 3 HUG festgelegt.
- (4) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates (§ 12 Abs. 1 HHG).

§ 31

Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) Verringert sich die Zahl der Professoren eines Fachbereiches während der Amtsperiode auf weniger als 15; gilt für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates die in § 24 Abs. 2 HUG festgelegte Parität, wobei gegebenenfalls das einer Gruppe zuletzt zugeleitete Mandat erlischt.
- (2) Können nicht alle der Gruppe I — Professoren — zustehenden Sitze zugeteilt und besetzt werden, ist für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates § 24 Abs. 2 HUG maßgebend.
- (3) Verändert sich die Zahl der Professoren im Fachbereichsrat im Laufe der Amtsperiode durch den Rücktritt eines oder mehrerer Professoren, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Zusammensetzungen des Fachbereichsrates.

§ 32

Nachrücken Wahlbewerber

- (1) Wird das gemäß § 24 Abs. 2 HUG vorgesehene Verhältnis der Gruppe im Fachbereichsrat durch das Ausscheiden eines Mitglieds kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung des Fachbereichsrates neu zu bestimmen. Wird dabei einer oder mehreren Gruppen ein Sitz entzogen, ruht das Mandat des oder der letzten Vertreter dieser Gruppen, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes ihre ursprüngliche Höhe erreicht.
- (2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmte Zusammensetzung des Fachbereichsrates zu erreichen.
- (3) Erhöht sich die Zahl der Professoren eines Fachbereiches während der Amtsperiode auf mehr als 15, bleibt dies ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung des Fachbereichsrates. Scheidet danach ein Professor aus dem Fachbereichsrat aus, so rückt der Dienstälteste der neu hinzugekommenen Professoren in den Fachbereichsrat nach.
- (4) Die Feststellungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Wahlleiter.

III. Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen

§ 33

- (1) Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder (die weiteren Mitglieder) der Ständigen Ausschüsse werden für jeden Ausschuß von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent nach den Grundsätzen

der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die in den Konvent gewählten Mitglieder einer Liste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von ihrer Gruppe zu besetzenden Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus.

(2) Hat ein sonstiger Mitarbeiter in einem Ständigen Ausschuß Stimmrecht nach § 14 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HHG, erhöht sich die Zahl der diesem Ausschuß angehörenden Professoren, bis sie über die absolute Mehrheit verfügen (§ 19 Abs. 4 HUG).

(3) Für jedes gewählte Mitglied wird im Anschluß an die Bildung der Ausschüsse von der gleichen Liste ein Stellvertreter benannt, die auch das Mitglied benannt hat.

(4) Der Konventsvorstand bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Wahl durchgeführt wird. Sie soll spätestens in der 2. Sitzung nach der jeweiligen Konventswahl erfolgen. Hierzu lädt er die Mitglieder des Konvents acht Tage vorher schriftlich ein. Die Wahlunterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.

§ 34

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung über die Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse teilt der Konventsvorstand den Vertrauensmännern der Liste mit, wieviele Ausschußsitze jeder Liste zustehen und in welcher Reihenfolge das Zugriffsrecht ausgeübt wird.
- (2) Ist die Reihenfolge des Zugriffs unklar, weil in einer Gruppe gleiche d'Hondt'sche Höchstzahlen auftreten, so gilt insoweit folgende Regelung:

- a) Treten bei der Zuteilung eines Sitzes für eine Gruppe gleiche Höchstzahlen bei zwei oder mehr Listen auf, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs dieser Listen.
 - b) wiederholen sich gleiche Höchstzahlen für dieselbe Listenkombination, so verschiebt sich die Reihenfolge des Zugriffs zyklisch, d. h. wenn unter a) in der Losreihenfolge 1 — 2 — 3 zugegriffen wurde, wird jetzt in der Folge 2 — 3 — 1 zugegriffen usw.
 - c) Treten gleiche Höchstzahlen in anderen Listenkombinationen auf, beginnt für die neue Kombination das Verfahren unter a) und b).
 - d) Die Ziehung der Lose findet spätestens zehn Tage vor dem Wahltermin statt. Die Lose werden von einem Mitglied des Konventsvorstandes in Gegenwart der Vertrauensleute der Liste oder ihrer Beauftragten gezogen. Darüber ist eine von allen Beteiligten unterschriebene Niederschrift zu fertigen, die zu den Wahlakten des Konvents zu nehmen ist.
- (3) Sofern die Mitglieder einer Konventsliste nichts anderes bestimmen und dem Konventsvorstand mitteilen, gibt der Vertrauensmann jeder Liste (§ 14 Abs. 9) die Erklärungen über das Zugriffsrecht ab.
- (4) Innerhalb einer Gruppe können die Listen untereinander Abweichungen von der Reihenfolge des Zugriffs vereinbaren; der Konventsvorstand ist hiervon zu unterrichten.

§ 35

Die Kandidaten einer Liste für einen Ausschuß werden durch Mehrheitswahl innerhalb der Liste bestimmt. Sie können für mehrere Ausschüsse kandidieren und sollen möglichst Konventsmitglieder sein (§ 19 Abs. 3 HUG).

§ 36

Zugleich mit der Erklärung des Zugriffsrechts für einen Sitz hat die Liste ihren Kandidaten zu benennen.

§ 37

Wird ein Ausschußsitz während der Amtsperiode frei, wird sein Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode Mitglied des Ausschusses. Von der Liste, der der Ausgeschiedene und sein Stellvertreter angehören, ist ein neuer Stellvertreter zu benennen. Die Nominierung ist vom Vertrauensmann der Liste gegenüber dem Konventsvorstand bekanntzugeben. Im Falle einer Beurlaubung oder Abordnung im Sinne des § 26 Abs. 3 und 6 gilt die vorstehende Regelung nur für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung.

IV. Wahlen zum Senat

§ 38

(1) Die nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 HUG von den Vertretern der einzelnen Gruppen im Konvent zu wählenden Mitglieder des Senats werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. § 27 a gilt entsprechend.

(2) Der Konventsvorstand setzt im Benehmen mit den Vertrauensleuten der Listen den Termin

- a) für die Einreichung der Vorschlagslisten,
 b) für die Wahl
 so fest, daß Stimmzettel nach Maßgabe des § 27 a rechtzeitig vor der Wahl hergestellt werden können.
 (3) Zur Wahl sind alle Mitglieder des Konvents acht Tage vorher schriftlich einzuladen.

§ 39

Der Konventsvorstand bereitet die Wahl vor, sorgt für die Herstellung der Stimmzettel, Bereitstellung von Wahlkabinen und Wahlurnen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, stellt das Wahlergebnis fest und nimmt die Sitzzuteilung vor.

§ 40

- (1) Scheidet ein nach § 38 gewähltes Mitglied aus dem Senat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Senats zeitweilig verhindert ist (Stellvertretung).
 (2) Die Ersatzmitglieder werden nach der durch § 27 a Abs. 4 festgelegten Reihenfolge aus Bewerbern derjenigen Listen entnommen, der die ausscheidenden oder zeitweilig zu vertretenden Mitglieder angehören.

V. Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen

§ 41

Für die Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 37 entsprechend.

VI. Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten

§ 42

- (1) Für die Wahlen der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter in den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten gelten die Vorschriften des Abschnitts II mit Ausnahme von § 28 und § 27 a entsprechend. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt, wobei für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern und die Stellvertretung im Verhinderungsfall § 26 a Abs. 2 und 3 entsprechend gelten.
 (2) Der Wahlleiter bestimmt den Termin für die Wahlen zum Direktorium und der Wahl des Geschäftsführenden Direktors. Er kann den Dekan des zuständigen Fachbereichs mit der Durchführung der Wahl beauftragen.
 (3) Die Wahlen finden grundsätzlich als Urnenwahl statt.
 (4) Die von dem Direktorium angehörenden Studenten werden gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz HUG von den Vertretern der Studenten in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 26 Abs. 3 HUG im Konvent gewählt. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt, wobei für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern sowie die Stellvertretung im Verhinderungsfall § 26 a Abs. 2 und 3 entsprechend gelten. Studenten im Direktorium sollen der Betriebseinheit oder dem Zentrum als Diplomanden, Vertiefer, Doktoranden oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein, soweit dies vom Studiengang her möglich ist.

VII. Wahl des Universitätspräsidenten

§ 42 a

- (1) Der Konvent wählt den Präsidenten nach Maßgabe des § 11 HUG.
 (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten wird zehn Monate vor Ablauf der Amtszeit oder unverzüglich nach Ausscheiden des Amtsinhabers ein Vorbereitungsausschuß gebildet.
 (3) Der Vorbereitungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Senats und den Mitgliedern des Konventsvorstands. Die Geschäftsführung des Vorbereitungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden des Senats. Der Vorbereitungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Wird eine Gruppe bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder in ihrer Gesamtheit überstimmt, findet eine erneute Beschlußfassung über die Angelegenheit statt. Die zweite Beschlußfassung darf nicht vor Ablauf einer Woche und nicht später als drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.
 (4) Der Vorbereitungsausschuß legt den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens fest. Dabei hat er für einen zügigen Gang des Verfahrens Sorge zu tragen.
 (5) Der Vorbereitungsausschuß schreibt die Stelle des Präsidenten aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und lädt geeignete Bewerber zu der öffentlichen Befragung im Konvent ein. Es können auch Bewerber eingeladen werden, die sich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, spätestens jedoch eine Woche vor der öffentlichen Befragung, beworben haben.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gibt der Vorbereitungsausschuß den Mitgliedern des Konvents und des Senats die Namen der zur Befragung eingeladenen Bewerber bekannt. Nach Einladung der Bewerber zur öffentlichen Befragung können deren Namen veröffentlicht und ihre Bewerbungsunterlagen durch Mitglieder des Konvents und des Senats eingesehen werden. In der Ausschreibung ist auf diese Regelungen hinzuweisen.

(7) Der Senat stellt einen Wahlvorschlag auf. Der Wahlvorschlag soll mehrere Bewerber benennen. Stehen im Senat mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung an, wird zunächst über den Wahlvorschlag abgestimmt, der die größere Zahl von Bewerbern aufweist. Bei gleicher Zahl der Bewerber entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen. Der Senat erörtert den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(8) Der Konvent wählt aufgrund des Wahlvorschlags des Senats. Wahlvorstand ist der Konventsvorstand. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereint. Findet im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird in diesem Wahlgang kein Präsident gewählt, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gilt: hat nur ein Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so sind dieser sowie alle Zweitplazierten — und nur diese — wählbar; haben zwei oder mehr Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten, so sind nur noch diese wählbar.

(9) Findet auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Wahlgang einmal zu wiederholen. Hat der dritte Wahlgang unter mehr als zwei Kandidaten stattgefunden, ist Abs. 8 Satz 6 erneut anzuwenden. Wird auch in diesem Wahlgang kein Präsident gewählt, so ist das Wahlverfahren beendet und alsbald neu auszuschreiben.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Aufgrund des § 79 HHG gehören die Dozenten (Beamte auf Zeit) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe I — Professoren —, die Dozenten (Beamte auf Widerruf) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe II — wissenschaftliche Mitarbeiter —.

§ 44

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 25. November 1993 (ABl. 1994 S. 982) außer Kraft.

Darmstadt, 18. September 1997

Der Präsident der
Technischen Hochschule Darmstadt

1117

Studienordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Mathematik vom 25. Juni 1997

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), hat der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg die o. a. Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. September 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/477 (2) — 8

St.Anz. 42/1997 S. 3107

Studienordnung

Aufgrund § 19 Abs. 3 FHG erläßt der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
 § 3 Studienbeginn
 § 4 Studienvoraussetzungen
 § 5 Ziele und Inhalte des Studiengangs Mathematik